

Allgemeine Bedingungen der PENTA GmbH, Zeppelinstraße 2, 82178 Puchheim, Germany über die Lieferung von Standardprodukten

Die Lieferung von Standardprodukten (im Folgenden: **Lieferungen**) der PENTA GmbH, Deutschland (im Folgenden: **PENTA**) an Besteller, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind (im Folgenden: **Besteller**) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: **ALB**), soweit PENTA und der Besteller für den Einzelfall auf Grundlage eines Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: **individuelle Liefervereinbarung**) nichts Abweichendes vereinbaren:

I. Geltung der ALB und Abschluss der individuellen Liefervereinbarung

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen PENTA und dem Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen gelten ausschließlich diese ALB. Diese ALB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehung mit dem Besteller, selbst wenn auf diese nicht ausdrücklich verwiesen wird.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Abweichungen von diesen ALB gelten nur insoweit, als PENTA ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Alle auf Lieferungen bezogene Angebote von PENTA erfolgen freibleibend, es sei denn, in dem Angebot ist ausdrücklich Abweichendes bestimmt. PENTA ist berechtigt, Angebote des Bestellers innerhalb von drei Wochen nach Eingang bei PENTA anzunehmen.
4. Neben- und Zusatzabreden, Beschaffenheitsangaben über die Lieferungen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien und sonstige Zusicherungen und Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss einer individuellen Liefervereinbarung abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit Schriftform.

II. Gegenstand und Umfang der Lieferung

1. Gegenstand und Umfang der Lieferung ergeben sich aus der jeweiligen individuellen Liefervereinbarung und, sollte diese nicht Abweichendes vorsehen, aus den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer.
2. An dem Inhalt von etwaigen Produktdatenblättern, Benutzerhandbüchern, Angebotstexten, Zeichnungen und anderen von PENTA im Zusammenhang mit der Lieferung überlassenen Unterlagen (im Folgenden: **Unterlagen**) behält sich PENTA seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen vom Besteller nur für interne Zwecke genutzt werden. Jede weitergehende Nutzung (auch auszugsweise) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch PENTA. Die Unterlagen sind vom Besteller vertraulich zu behandeln, es sei denn, PENTA hat sie selbst veröffentlicht oder sie werden dem Besteller von einem Dritten ohne entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung überlassen.
3. Ist Gegenstand der Lieferung (unter anderem auch) Software oder Firmware, erhält der Besteller mit vollständiger Zahlung das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Recht zur Nutzung dieser Soft- oder Firmware, und zwar nur auf den hierzu gemäß Vereinbarung oder laut den Unterlagen vorgesehenen Liefergegenständen. Jede weitergehende Nutzung sowie jede Weitergabe der Software an Dritte (auch im Zusammenhang mit einer Weitergabe des Liefergegenstandes) bedarf einer entsprechenden Vereinbarung in der individuellen Liefervereinbarung oder einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch PENTA. PENTA ist berechtigt, die Nutzung der Software von dem Einspielen eines Lizenzschlüssels abhängig zu machen, insbesondere soweit die Parteien nach Ziff. III. 2. eine Vorleistungspflicht von PENTA vereinbaren. Bis zur vollständigen Zahlung erhält der Besteller die vorstehenden Nutzungsrechte unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall eines Zahlungsverzugs, auch im Hinblick auf Zahlungsteilbeträge.
4. Ist Gegenstand der Lieferung (unter anderem auch) Software, erhält der Besteller nur den ausführbaren Objektcode. Der Quellcode zur Software wird zusätzlich nur dann überlassen, sofern dies die individuelle Liefervereinbarung oder das von PENTA veröffentlichte Produktdatenblatt ausdrücklich vorsehen und der Besteller dies ausdrücklich anfordert.
5. Ist Gegenstand der Lieferung Software, kann PENTA die Lieferung, soweit für den Besteller praktikabel und zumutbar, nach Wahl von PENTA wie folgt durchführen: entweder durch Lieferung eines Datenträgers, auf welchem die Software gespeichert ist, durch Versendung per e-mail oder durch Verweis des Bestellers auf eine Download-Möglichkeit per Internet.
6. PENTA behält sich bis zur Lieferung insbesondere technologisch bedingte Änderungen an den vereinbarten Liefergegenständen vor, sofern zumindest die in der individuellen Liefervereinbarung beschriebenen Eigenschafts- und Beschaffenheitsangaben erreicht werden.
7. Teillieferungen und/oder vorzeitige Lieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zuzumuten sind.
8. Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW) gemäß Incoterms 2000 an den in der individuellen Liefervereinbarung benannten Bestimmungsort, soweit diese ALB oder die individuelle Liefervereinbarung nicht ausdrücklich Abweichendes vorsehen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich auf Basis der vereinbarten Incoterms (d. h. bei EXW zuzüglich Lieferkosten und Verpackungskosten) sowie zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
2. Lieferungen von PENTA erfolgen nur gegen Vorkasse, es sei denn, in der individuellen Liefervereinbarung wird Abweichendes vereinbart. In diesem Fall erfolgen Zahlungen durch den Besteller innerhalb von 8 Tagen ab Datum der Rechnung, soweit kein abweichendes Zahlungsziel in der individuellen Liefervereinbarung vereinbart wird.
3. Zahlungen sind vorbehaltlich einer nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 4 zulässigen Aufrechnung ohne Abzug auf die von PENTA genannte Bankverbindung zu überweisen. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf derselben individuellen Liefervereinbarung beruhen. Bei Sachmängeln, für die PENTA nach Maßgabe von Ziff. VII haftet, kann der Besteller Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Sachmangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten.
5. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei PENTA, d. h. bei Überweisung die Gutschrift auf dem Konto von PENTA maßgebend.
6. Solange der Besteller mit Zahlungen im Verzug ist, behält sich PENTA das Recht vor, die Erfüllung weiterer Lieferpflichten aus der Geschäftsverbindung zu verweigern, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der noch nicht bezahlten Lieferung steht. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche gegen den Besteller, insbesondere nach Ziff. II.2. bleibt davon unberührt.
7. PENTA berechnet Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweils aktuellen EZB-Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von

12 % p. a., sofern der Besteller nicht nachweist, dass PENTA ein geringerer Schaden entstanden ist. PENTA bleibt im Einzelfall vorbehalten, einen tatsächlich angefallenen höheren Zinsschaden geltend zu machen.

IV. Liefertermine und Verzug

1. Liefertermine sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich als fester Liefertermin oder Fixtermin (im Folgendem: **fester Liefertermin**) vereinbart. PENTA wird den Besteller über erkennbare Lieferterminverschiebungen vorab informieren.
2. Wird ein fester Liefertermin in Form eines tagesgenauen Lieferdatums vereinbart, genügt es, wenn PENTA noch vor Ablauf des dritten Werktags, welcher auf dieses Datum folgt, liefert.
3. PENTA behält sich auch bei festen Lieferterminen eine richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. PENTA ist daher nicht für Verzögerungen verantwortlich, die aus einer unrichtigen, mangelhaften oder verspäteten Selbstlieferung resultieren. In diesen Fällen verlängern sich vereinbarte feste Lieferfristen angemessen. Entsprechendes gilt auch, wenn die Nichteinhaltung der Liefertermine auf höhere Gewalt z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnlichen Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen ist. Führen die vorstehenden Regelungen zur Lieferterminverschiebungen von mehr als zwei Monaten, ist in den vorgenannten Fällen sowohl der Besteller als auch PENTA berechtigt, von der individuellen Liefervereinbarung zurückzutreten.
4. Die Einhaltung von festen Lieferterminen durch PENTA setzt ferner die rechtzeitige Vornahme aller Mitwirkungshandlungen des Bestellers sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Besteller (verschuldet wie unverschuldet) nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die festen Liefertermine entsprechend. Vorstehendes gilt nicht, wenn die Verzögerung alleine von PENTA verursacht wurde. PENTA behält sich im Übrigen weitergehende gesetzliche Einreden und Einwendungen vor.
5. PENTA kommt bei festen Lieferterminen ferner nur dann in Verzug, wenn die Lieferung nach Maßgabe dieser Ziffer fällig ist, der Besteller PENTA erfolglos eine angemessene schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Verzögerung von PENTA nach Maßgabe dieser Ziffer verschuldet ist. Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislast ist hiermit nicht verbunden.
6. Ein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges ist begrenzt auf Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5 % des vom Lieferverzug betroffenen Lieferwertes. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von PENTA alleine zu vertreten ist. Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislast ist hiermit nicht verbunden. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von PENTA innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PENTA.
7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist PENTA berechtigt, Lagerkosten geltend zu machen, die sich pauschal wie folgt berechnen: 1,5 % des für den Liefergegenstand gezahlten Nettopreises pro vollendeter Woche des Annahmeverzugs. Weitergehende Ansprüche von PENTA bleiben vorbehalten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. PENTA behält sich an sämtlichen Liefergegenständen das Eigentum bis zur Bezahlung der gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Haupt- und Nebenforderungen) vor (im Folgenden: **Vorbehaltsware**). Über die von PENTA bezogene Vorbehaltsware darf der Besteller – soweit sie noch unter Eigentumsvorbehalt steht – nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Besteller untersagt. Der Besteller wird seinerseits mit seinen Abnehmern vereinbaren, dass das Eigentum erst auf den Abnehmer übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
2. Der Besteller ist verpflichtet, PENTA etwaige Zugriffe dritter Personen, insbesondere eine Zwangsvollstreckung auf/in die Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Zwangsvollstreckung gleichzeitig im Namen von PENTA gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, ggfs. auch gerichtlich vorzugehen und beim Vollstreckungsgläubiger Widerspruch einzulegen.
3. Der Besteller tritt sicherungshalber sämtliche Rechte, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten entstehen, entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware, mit Vertragsschluss an PENTA ab. Der Besteller ist zur Einziehung dieser Forderungen für PENTA ermächtigt. Daneben ist PENTA befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, verpflichtet sich jedoch, dies nicht zu tun, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug geraten ist und oder kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung von Forderungen aus Weiterverkauf oder Weitervermietung ist während des Eigentumsvorbehalts unzulässig.
4. Der Besteller hat auf Verlangen von PENTA seinen Schuldnern (Drittschuldnern von PENTA) die Abtretungen der Forderungen an PENTA anzuzeigen. Es ist PENTA gestattet, diese Anzeigen gegenüber den Drittschuldnern selbst zu bewirken. Der Besteller wird ferner auf Verlangen von PENTA die Empfänger von Vorbehaltswaren und die von diesen noch ausstehenden Zahlungen bezeichnen. Auf Verlangen von PENTA hat der Besteller ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter dem Eigentumsvorbehalt der PENTA stehenden Waren und eine Liste der an PENTA abgetretenen Forderungen mit Name, Adresse des Schuldners und Höhe der Forderungen zu übergeben. Daneben ist PENTA berechtigt, die im Zusammenhang mit der Weitergabe der Vorbehaltswaren ausstehenden Zahlungen und diesbezüglichen Vorausabtretungen durch Bucheinsicht mittels einer unabhängigen Wirtschaftsprüfers beim Besteller festzustellen.
5. Übersteigt der Wert der an PENTA abgetretenen Forderungen oder sonstiger eingeräumter Sicherungsrechte die gesamten nicht gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, so ist PENTA auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückabtretung oder Freigabe eingeräumter Sicherungsrechte eines entsprechenden Teils der Sicherungsrechte verpflichtet. PENTA steht die Wahl zwischen der Freigabe bestimmter Sicherungsrechte und/oder der Rückabtretung von Forderungen zu.
6. Handelt der Besteller seinen Verpflichtungen zuwider, ist PENTA berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.
7. Die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder der Einbau von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für PENTA vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, PENTA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt PENTA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den Werten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Der Besteller verwahrt das Allein- oder Miteigentum von PENTA an dieser Sache für PENTA. Die Rechte von PENTA an der Vorbehaltsware nach vorstehenden Bestimmungen setzen sich an dem Allein- oder Miteigentum an der neuen Sache fort.
8. Soweit zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates, in dessen Geltungsbereich sich die Vorbehaltsware befindet, einen Vorbehalt nach Maßgabe der Absätze 1. bis 7. dieser Ziffer nicht vorsehen, jedoch andere gleichwertige Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Lieferungen und/oder zum Schutz des Eigentums an der Vorbehaltsware kennen, behält sich PENTA diese Rechte

bzw. dasjenige Recht vor, welches wirtschaftlich und rechtlich den vorstehenden Regelungen am Nächsten kommt. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die PENTA zum Schutz seines Eigentumsrechts an der Vorbehaltsware oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts zustehen.

VI. Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller hat die Liefergegenstände unverzüglich nach Ablieferung und vor bestimmungsgemäßer Verwendung auf deren Mangelfreiheit und etwaige Transportschäden zu untersuchen. Mängel und Schäden hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen und detailliert zu beschreiben. Unterlässt der Besteller eine Anzeige oder führt er dieses verspätet aus, entfallen etwaige Ansprüche des Bestellers aus und im Zusammenhang mit den nicht oder verspätet angezeigten Mängeln oder Schäden gegenüber PENTA. Etwaige Rechte des Bestellers gegenüber dem Spediteur im Zusammenhang mit Transportschäden bleiben hiervon unberührt.
2. Der Besteller wird die Liefergegenstände nur durch geschultes fachkundiges Personal und nur entsprechend Stand der Technik, insbesondere in Übereinstimmung mit anwendbaren IEC- oder DIN-Normen sowie unter Beachtung der in den Unterlagen dokumentierten Risikohinweisen einsetzen, und sich insoweit selbst auf dem Laufenden halten.
3. Setzt der Besteller die Liefergegenstände im Rahmen eigener Entwicklungs- und Produktionstätigkeiten ein, wird der Besteller zur Vermeidung von Entwicklungs- oder Produktionsunterbrechungen entweder selbst geeignete Reservegeräte vorhalten oder, soweit verfügbar, den Geräteauschservice von PENTA gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung in Anspruch nehmen. PENTA wird auf seiner Website sowohl über die Verfügbarkeit als auch über die Bedingungen eines Geräteauschservices informieren.
4. Die vom Besteller als mangelhaft angezeigten Liefergegenstände sind PENTA auf deren Verlangen zum Zwecke eine Qualitätsanalyse zu überlassen. Auf Wunsch des Bestellers und soweit bei PENTA verfügbar, wird der Besteller den Geräteauschservice von PENTA gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung in Anspruch nehmen. Der Besteller ist verpflichtet, eine Qualitätsanalyse bei PENTA anzufragen, bevor er die Liefergegenstände von einem Dritten untersuchen lässt.
5. Der Besteller wird die von PENTA gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte ist § 3 ElektroG nach Beendigung deren Nutzung auf seine Kosten entsorgen. Bei der Entsorgung wird er die im Zeitpunkt der Entsorgung geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Der Besteller stellt PENTA von sämtlichen Verpflichtungen des § 10 Abs. 2 ElektroG frei, insbesondere der Rücknahmepflicht; soweit Dritte wegen einer schuldhaften Verletzung der dem Kunden nach dieser Klausel obliegenden Pflichten Ansprüche gegen die PENTA geltend machen, so hat der Besteller PENTA alle zur Abwehr der Ansprüche angemessenen Aufwendungen, Kosten und Lasten zu ersetzen (Freistellung). Es wird vereinbart, dass Ansprüche auf Übernahme der Herstellerpflichten und Freistellung von Ansprüchen Dritter nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach endgültiger Beendigung der Gerätenutzung verjähren. Diese Frist beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Benachrichtigung von PENTA über die Nutzungsbeendigung, soweit PENTA nicht anderweitig hiervon Kenntnis erlangt hat oder sich das Ende der Nutzungsdauer aus sonstigen Umständen, z. B. einer vorgegeben Lebensdauer der Geräte, ergibt. Sofern gelieferte Geräte vom Besteller an gewerblich tätige Dritte weitergegeben werden, ist der Besteller verpflichtet, diesen Dritten auf die vorstehenden Pflichten ebenfalls zu verpflichten.

VII. Haftung von PENTA für Sachmängel

1. PENTA gewährleistet, dass die Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Ablieferung über die in der individuellen Liefervereinbarung vereinbarten Eigenschafts- und Beschaffenheitsangaben, und, falls und soweit diese derartige Angaben nicht vorsehen, über die in den Unterlagen enthaltenen Eigenschafts- und Beschaffenheitsangaben verfügen. Die Liefergegenstände gelten ausschließlich bei Abweichungen von derartigen Eigenschafts- und Beschaffenheitsangaben als mangelhaft, es sei denn, die Nutzung der Liefergegenstände wird hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt. Von der Gewährleistung sind maschinell nicht reproduzierbare Mängel, insbesondere nicht reproduzierbare Software oder Firmwaremängel ausgeschlossen.
2. Bei Sachmängeln im Sinne von Ziff. 1 wird PENTA nach Wahl von PENTA die betroffenen Liefergegenstände unentgeltlich nachbessern oder neu liefern, sofern die Mängel vom Besteller nach Ziff. VI. ordnungsgemäß angezeigt wurden. Der Besteller hat PENTA die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert PENTA diese, weil sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.
3. Der Besteller hat Anspruch auf Ersatz etwaiger zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlicher Aufwendungen des Bestellers (Auf- und Abbaukosten, Transportkosten, Mängelanalysekosten) nur dann, soweit er seine Mitwirkungspflichten nach Ziff. VI. 4. erfüllt; diese sind in jedem Fall der Höhe nach begrenzt auf 25 % des für den betroffenen Liefergegenstand gezahlten Nettopreises.
4. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen PENTA wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
5. Die Ausschlüsse und Begrenzungen nach den vorstehenden Ziffern 3. und 4. gelten jeweils nicht bei arglistigem Verschweigen des Sachmangels durch PENTA, bei Nichteinhaltung einer von PENTA schriftlich erklärten Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PENTA. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
6. Ansprüche des Bestellers aus Sachmängelhaftung verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Diese Frist gilt nicht, soweit anwendbares Recht zwingend längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie bei Nichteinhaltung einer schriftlich erklärten Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
7. Im Falle der unberechtigten Geltendmachung von Sachmängelansprüchen durch den Besteller aus Gründen, die PENTA nicht zu vertreten hat, ist PENTA berechtigt, den Besteller mit den PENTA entstandenen angemessenen Kosten der Mängelanalyse und -beseitigung zu belasten

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern ein Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: **Schutzrechte**) durch die Liefergegenstände gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, wird PENTA auf Kosten von PENTA für den Besteller ein Benutzungsrecht für die Liefergegenstände erwirken. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, haftet PENTA ausschließlich nach folgender Maßgabe:
 - (I) PENTA wird den Besteller von etwaigen Prozesskosten- bzw. Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch das Vertragsprodukt selbst beruhen, insoweit freistellen, als er selbst unmittelbar gegenüber dem Schutzrechtsinhaber in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr für die Nutzung des verletzten Schutzrechtes haftbar gewesen wäre.
 - (II) Für künftige Lieferungen wird PENTA, sofern dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen möglich ist, nach eigener Wahl einen Liefergegenstand entwickeln, der das Schutzrecht nicht mehr verletzt, aber im wesentlichen mit den vereinbarten Eigenschafts- und Beschaffenheitsangaben zum schutzrechtsverletzenden Liefergegenstand übereinstimmt, den Liefergegenstand

derart ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird, oder ein das Schutzrecht nicht verletzendes, gleichwertiges Produkt liefern.

Ansprüche gelten nur dann als berechtigt, wenn PENTA sie als solche anerkannt hat oder sie in einem rechtskräftigen Urteil zugesprochen wurden.

2. Die vorstehend in Ziffer 1. genannten Verpflichtungen von PENTA bestehen nur unter der Voraussetzung, dass der Besteller PENTA von Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzungen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit PENTA führt.
3. Ein Anspruch des Bestellers gemäß vorstehender Ziffer 1. ist ferner ausgeschlossen, falls und soweit
 - (I) die Schutzrechtsverletzung nicht aus den Liefergegenständen selbst, sondern z. B. aus der Anwendung der Liefergegenstände resultiert, es sei denn, dass PENTA den Liefergegenstand dem Besteller speziell für die schutzrechtsverletzende Anwendung angeboten hat, oder
 - (II) die Schutzrechtsverletzung aus speziellen Vorgaben des Bestellers resultiert oder darauf beruht, dass der Liefergegenstand geändert oder zusammen mit nicht von PENTA gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Ziffer VIII. verjähren nach 12 Monaten ab Ablieferung.
5. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte wegen der Verletzung von Schutzrechten, gleich aus welchem Rechtsgrund, als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

IX. Sonstige Haftung von PENTA und Verjährung

1. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziff. IV. dieser ALB für den Fall des Lieferverzugs, Ziff. VII. für Sachmängel und Ziff. VIII. im Falle der Verletzung von Schutzrechten Abweichendes vorsehen.
 2. Der Ausschluss nach vorstehender Ziff. 1 gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht Gegenstand von Ziff. IV., Ziff. VII. oder Ziff. VIII sind. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung derartiger wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 3. Soweit dem Besteller Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche zustehen, verjähren diese innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PENTA, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- X. Sonstige Bestimmungen
1. Diese ALB sowie jede individuelle Liefervereinbarung zwischen PENTA und dem Besteller und deren Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
 2. Sollte eine Bestimmung dieser ALB oder einer individuellen Liefervereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser ALB bzw. der betroffenen individuellen Liefervereinbarung nicht, es sei denn, das Festhalten an diesen Regelungen würde in diesem Fall eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen.
 3. Der Besteller wird für die Lieferungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der Bundesrepublik Deutschland und USA. Etwaige von PENTA mitgeteilte ALNR/ECCN Klassifizierungen wird der Besteller auf ihre Richtigkeit überprüfen. Der Besteller wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen eigenverantwortlich abwickeln, es sei denn, Abweichendes ist ausdrücklich vereinbart.
 4. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder mit einer individuellen Liefervereinbarung – auch in Bezug auf deren Zustandekommen und deren Beendigung – an/mit einem Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtliche Sondervermögen ist der Sitz von PENTA. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Besteller ausschließlich.